


Gemeinde: Sternenfels Gemarkung: Sternenfels Bebauungsplan „Rote Äcker“ Auftrag: G240048	Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB	
Beratung im Gemeinderat	am 14.11.2024	
Öffentliche Bekanntmachung	am 21.11.2024	
Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 25.11.2024 bis 03.01.2025, wiederholt vom 09.01.2025 bis 10.02.2025	
Beteiligung der Behörden	vom 19.11.2024 bis 23.12.2024	

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
1	<p>Eingang 13.01.2025</p> <p>Es bestehen aus meiner Sicht gegen den o. g. BPlan die folgenden Einwendungen: Die Grünfläche ist für den wahrscheinlich notwendigen Spielplatz nicht eindeutig abgegrenzt; d. h. sie ist unbestimmt. Es fehlt auch eine qualifizierte Berechnung der zur Verfügung zu stellenden Grün-Gesamtfläche. Hier gibt es keinerlei Überlegungen und Berechnungen innerhalb des BPlans. Möglicherweise kann dadurch die für den Spielplatz eingeplante Grünfläche zu klein dimensioniert worden sein. Die Fachbehörde sollte dies nochmals genauer überprüfen. Hierzu ist unbedingt die Anzahl der WE zu berücksichtigen. Durch die geplante Baumbepflanzung in der Nähe des Spielplatzes ergeben sich unkalkulierbare Risiken durch herabfallende Äste für die spielenden Kleinkinder. Auch die Wahl des potentiellen Spielplatzes ist ungünstig gewählt, weil dieser befindet sich in einem verkehrstechnischen Knotenpunkt, so daß möglicherweise die Kinder durch den erhöhten Pendelverkehr höheren Risiken ausgesetzt sind und möglicherweise in Verkehrsunfälle verwickelt werden. Durch die Enge der Friedrich-Ebert-Straße, sowie die schmalen Stichstraßen kann es vermehrt zu gefährlichen Szenen kommen: Durch die Entbürokratisierung der Stellplatzregelung in der LBO werden die Bewohner ihre Fahrzeuge vermehrt außerhalb ihrer ohnehin schon knapp bemessenen Grundstücke parken. Spielende Kinder könnten hinter den parkenden Fahrzeugen zu spät wahrgenommen werden und durch vorbeifahrende Autos verletzt werden. Die Verkehrssituation sollte in jedem Falle durch die Verkehrsbehörde beim LRA Enzkreis nochmals eingehend untersucht und geprüft werden. Durch die engen Platzverhältnisse, die bereits den Bewohnerverkehr erheblich und gefährlich beeinträchtigen können, könnten in Notfallsituationen, wie z. B. bei</p>	<p>Eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Zweckbestimmung der Grünflächen ist unter Punkt B.2 der textlichen Festsetzungen geregelt. Eine Auflistung der geplanten Grünflächen ist dem Umweltbericht, S. 50 zu entnehmen. Im Rahmen der Beteiligung am Bauverfahren wurden die zuständigen Behörden mehrfach gehört.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Bauverfahren werden unter Punkt C.4 2 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Die Einhaltung der Stellplatzverpflichtung muss im Baugenehmigungsverfahren gewährleistet werden. Durch ordnungsrechtliche Maßnahmen kann ein Parken im öffentlichen Verkehrsraum vermieden werden. Im Rahmen der Beteiligung am Bauverfahren wurden die zuständigen Behörden mehrfach gehört. Die im Bauverfahren vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert für die Zufahrt von Feuerwehrfahrzeugen. Weitergehende brandschutzrechtliche</p>

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	<p>Feuerwehreinsätzen, die Zufahrten durch wildes Parkieren so versperrt sein, daß zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebenen Feuerwehrflächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Außerdem müssen ohnehin generell nochmals die brandschutzrechtlichen Aspekte der Planungen genau überprüft werden.</p> <p>In der Bplan-Unterlage fehlen auch die technischen Aussagen über die hinreichende Ver- bzw. Entsorgung des Baugebiets mit Frisch- und Abwasser. Ohne Aufdimensionierung der entsprechenden Leitungsnetze könnte die Ver- bzw. Entsorgung mit Wasser der Haushalte möglicherweise nicht richtig funktionieren.</p> <p>Zu beachten ist auch ein ausreichender Wasserdruck bei der Löschwasserversorgung.</p> <p>Durch die beengten Stichstraßen könnten wahrscheinlich die Müllfahrzeuge nicht an die Häuser in der zweiten Reihe heranfahren.</p> <p>Das Oberflächenwasser soll in den ökologisch sensiblen Bereich des bestehenden Baches abgeleitet werden. Bei Havarien, wie z. B. Kraftstoff- oder Mineralölaustritt oder auch durch harmloseres Salzwasser (Winterstreuung) im Straßenbereich könnte es zu einer Umweltkatastrophe bzw. zu vermeidbaren Beeinträchtigungen der Tier- u. Pflanzenwelt kommen, wenn nicht Sorge getragen wird - durch Installation entsprechender Abscheidevorrichtungen die Umwelt vor größeren Schäden zu bewahren. Auch hier müsste die zuständige Fachbehörde die bisherigen Planungen nochmals intensiv überprüfen.</p> <p>Auch sollten die beabsichtigten Ausgleichsflächen müssen neu kalkuliert werden, denn sie könnten von vornherein zu klein bemessen sein.</p> <p>Zusammenfassend läßt sich daher feststellen, daß der BPlan von erheblichen Abwägungsdefiziten durchzogen ist. Diese Abwägungsdefizite sind unbedingt zu beseitigen.</p> <p>Eine sorgfältigere Nacharbeit könnte daher erforderlich sein.</p> <p>Weitere Rechtsmängel im Zuge der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Am 30.12.2024 versuchte der Verfasser vergeblich Einsicht in die BPlan-Akten zu nehmen. Aufgrund von möglicherweise organisatorischen Nachlässigkeiten, könnte es die Verwaltung versäumt haben, die Akten in dem Verfügungsraum den Mitarbeitern, des Eigenbetriebs für den Postshops, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Anlage dokumentiert, daß die Unterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung der Bürger zeitweise nicht zur Verfügung standen.</p>	<p>Aspekte wie eine ausreichende Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets wird in der Begründung unter Punkt E.12 beschrieben.</p> <p>Weitergehende technische Aussagen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf eine ausreichende Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu achten.</p> <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die vorgesehenen Wendehammer in den Stichstraßen sind ausreichend dimensioniert für Müllfahrzeuge.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Wasserrechtsgesuch vom Januar 2024 wurde eine spezielle Untersuchung der Einleitungsstelle im ökologisch sensiblen Bereich beigelegt. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und des Wasserrechtverfahrens wurden die zuständigen Behörden mehrfach gehört und einbezogen. Die Vorgaben wurden bei der Entwässerung des Plangebiets beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ist im Umweltbericht enthalten und wurde von den zuständigen Behörden nicht beanstandet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Rahmen der Beteiligungen vorgetragenen Anregungen und Hinweise werden ordnungsgemäß behandelt. Der Gemeinderat nimmt die Abwägung in seiner Sitzung vor.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde aufgrund der kurzzeitig nicht möglichen Zugänglichkeit der Unterlagen wiederholt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

- Anlage -

30.12.24

Versuch der Akteneinsicht für folgende
Bebauungsplanakten:

- 1.) Rote Acker
- 2.) Gewerbepark Sternenfels (Erweiterung)

Laut amtlicher Mitteilung im
Gemeindeblatt von Sternenfels sind
die o.g. Bebauungsplanakten seit dem
28.11.24 bis zum 03.01.25 in der
Offenlage für Jedermann zur
Akteneinsicht bereit zu halten.
Am 30.12.24 waren die o.g.
Akten im KommIn in Sternenfels
nicht zur Akteneinsicht bereitgestellt.

Bestätigung durch Herrn Ramach

Sternenfels, den 30.12.2024

[Unterschrift]

Herr Ramach

Ulrich Niedergall
Maulbronner Str. 17
75447 Sternenfels } hat am 30.12.24
vergeblich versucht
Akteneinsicht zu nehmen

2

Eingang 03.02.2025

Aus Anlaß der Veröffentlichung nehmen wir Stellung im Hinblick auf Flurstück 1360.
Das Regelverfahren stellt einen Neustart dar und beinhaltet also die Möglichkeit der
Anhörung.

Kenntnisnahme

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	<p>Das Flurstück 1360 ist für eine Umlegung in keiner Weise erforderlich. Das Flurstück 1360 ist als typischer Fall für Zuordnung zu innerorts anzusehen und lt. Baugesetz möglich. Wir beantragen hiermit die Zuordnung zu innerorts unter Beibehaltung der Bebaubarkeit entsprechend der südlich anschließenden bestehenden Bebauung. Wir bitten Sie um Verständnis, wenn dieser Antrag erst jetzt erfolgt. Diese selbstverständliche Möglichkeit wurde uns erst kürzlich bekannt. Für baldige Nachricht danken wir Ihnen, damit ein privater Verkauf auf Basis „innerorts“ in die Wege geleitet werden kann.</p>	<p>Die Neuordnung des Plangebiets auf der Grundlage des Bebauungsplans wird im Umlegungsverfahren behandelt. Kenntnisnahme</p>

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
1	<p>RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Eingang 21.11.2024</p> <p>Wir bedanken uns für die Übernahme des Hinweises auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen. Weder von Seiten der archäologischen Denkmalpflege noch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen und es haben sich keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte oder Anregungen ergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>RP Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Eingang 26.11.2024</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	<p>Landratsamt Enzkreis Eingang 09.01.2025 Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Baurecht: Es bestehen keine Bedenken. Naturschutz: Die Gemeinde Sternenfels beabsichtigt die Aufstellung des BBP „Rote Äcker“ zur Ausweisung von bisherigem Acker- und Grünland in Wohnbaufläche. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha. Der vom Fachbüro „Landschaftsarchitektur Strunk“ fortgeschriebene Umweltbericht mit Stand 10.10.2024 beinhaltet neben der Vorhabenbeschreibung und dem grünordnerischen Begleitplan eine Betrachtung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter, zeigt Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie die erforderliche Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich in der Anlage „Ausgleichskonzept CEF-Maßnahmen Baugebiet „Rote Äcker“ in Sternenfels“ auf, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1 BNatSchG nicht auszulösen. Darüber hinaus enthält er</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der ÖKVO. Zusammen mit der aktualisierten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Stand 2024 vom Fachbüro „Beck und Partner“ liegen somit alle erforderlichen Unterlagen vor, die als plausibel, nachvollziehbar und weitgehend umfassend zu bezeichnen sind.

Durch den vorhabenbedingten Eingriff in das Schutzgut „Arten und Biotope“ entsteht ein Defizit von 46.803 Ökopunkten (ÖP). Unter Anrechnung des vorhabenbedingten Kompensationsbedarfs im Schutzgut „Boden“ mit 98.162 ÖP summiert sich ein rechnerisches Gesamtdefizit in Höhe von 144.965 ÖP, das planextern auszugleichen ist. Über die Aufwertung der östlich des Plangebiets gelegenen Ackerflächen und Fettwiese, indem auf einer 2.243 m² großen Fläche der Biotoptyp „Magerwiesen mittlerer Standorte“ mit Streuobst entwickelt werden soll, kann ein Teil des Kompensationsbedarfs gedeckt werden. Darüber hinaus sollen auf einer ehemaligen, mit Rebstöcken bestandenen Fläche (409 m²) - ebenfalls im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Standort des Eingriffs – die Biotoptypen „Gebüsch trockenwarmer Standorte“ und „Saumvegetation trockenwarmer Standorte“ als weitere Kompensationsmaßnahme angelegt werden.

Im Zuge der o. g. Ausgleichsmaßnahmen können insgesamt 45.955 ÖP generiert werden. Daraus resultierend verbleibt ein eingriffsbezogenes Restdefizit von 99.010 ÖP (144.965 – 45.955). Das verbleibende Restdefizit soll mittels des seit 2028 in der Umsetzung befindlichen Maßnahmenkomplexes „Alt- und Totholzkonzept der Gemeinde Sternenfels“ vom landesweiten Kompensationsverzeichnis abgebucht werden. Derweil konnten durch die Ausweisung von vier Waldrefugien laut Kompensationsverzeichnis 273.488 ÖP gutgeschrieben werden (durch Zinsertrag mittlerweile 326.156 ÖP), von denen laut Verzeichnis noch keine Ökopunkte abgerufen wurden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies kritisch zu sehen, da der Eingriff in der freien Landschaft erfolgt und damit Lebensräume typischer Arten des Offen- und Halboffenlandes infolge Flächenversiegelung nicht mehr zur Verfügung stehen. Von Maßnahmen im Rahmen des „Alt- und Totholzkonzeptes“, die ausschließlich im Wald liegen, können Offenlandarten nicht profitieren. **Die mit dem Eingriff einhergehende Abbuchung ist der UNB Enzkreis unaufgefordert anzuzeigen.**

Durch den Teilverlust von Fledermausjagdhabitaten ist eine Ausgleichsmaßnahme auf einer 6.780 m² großen, gemeindeeigenen und externen Fläche östlich des Plangebietes (Flst. Nr. 1339, 1340, 1341, 1344, 1345, 1346 und 1353) im zeitlichen Vorgriff umzusetzen (CEF-Maßnahme). Diese sieht den Erhalt und die Sicherung von bereits bestehenden Gehölzen, die extensive Grünlandnutzung und die Pflanzung von 25 hochstämmigen Obstbäumen sowie die Revitalisierung einer Streuobstwiese vor.

Zur Gewährleistung einer extensiven Wiesennutzung bedarf es der Einhaltung eines Mindestpflanzabstandes zwischen den einzelnen zu pflanzenden Obstbäumen (Zwetschge, Quitte, Wildobst 5 – 10 m Apfel, Birne, Kirsche 8 – 10 m; Walnuss 10 -12 m und sonstige Wildobstgehölze).

Zur Sicherung und zum Erhalt bereits bestehender Gehölze sind diese im Turnus von 10 bis 25 Jahren abschnittsweise (1/3 der Feldhecke, jedoch max. 20 m) auf eine Höhe von

Kenntnisnahme

Die Abbuchung wird dem Enzkreis angezeigt. Eine entsprechende Regelung über die Anzeige der Abbuchung ist unter Punkt B.2.9 enthalten.

Kenntnisnahme

Entsprechende Festsetzungen werden unter Punkt B.2.9 verbindlich getroffen.

Kenntnisnahme

Entsprechende Abstände sind vorgesehen. Die Anregung wird im Ausgleichskonzept für die CEF-Maßnahmen ergänzt.

Die Anregung wird beachtet.

Kenntnisnahme

ca. 20 – 40 cm „Auf-den-Stock“ zu setzen und wertgebende Gehölze sind dabei zu schonen. Weitere Hinweise zur fachgerechten Ausführung der Gehölz- bzw. Heckenpflege sind aus dem der Stellungnahme beigefügten Merkblatt von der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg zu entnehmen.

Weitere nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Da seit der Durchführung der Begehungen zur Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Jahre 2019 mittlerweile 5 Jahre vergangen sind, wurde 2024 in der saP eine Aktualisierung vorgenommen. Dabei wurden erneut drei Begehungen im Jahr 2024 durchgeführt, bei denen Europäische Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse als planungsrelevante Artengruppen im Fokus standen. Im Zuge der durchgeführten Brutvogelkartierung konnten 2024 im Untersuchungsgebiet 21 Arten als Revierinhaber nachgewiesen werden (4 Arten fehlen gegenüber 2019, während 5 neu hinzugekommen sind). Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ca. 1,5 ha) selbst konnten in beiden Jahren keine Vogelreviere (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) beobachtet werden. Das Plangebiet kann zudem als nicht essentielles Nahrungshabitat eingestuft werden.

Bei der Begehung wurde darüber hinaus auf weitere Hinweise potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten (z. B. Eidechsen und Fledermäuse) geachtet, eine Veränderung gegenüber 2019 konnte jedoch nicht festgestellt werden, sodass die Aussagen des ersten Artenschutzgutachtens weiterhin Gültigkeit haben. Anhand der Nachweise und Beobachtungen der Fledermäuse können laut Gutachten Wechselbeziehungen mit dem 150 m entfernten Natura 2000-Gebiet „Stromberg“ ausgeschlossen werden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des nahe gelegenen FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng oder besonders geschützter Arten, die bzgl. des Vorhabens von Relevanz sind, konnten in beiden Jahren nicht konstatiert werden. Eine Beurteilung zu potenziellen Auswirkungen auf den international bedeutsamen Wildtierkorridor werden im artenschutzrechtlichen Gutachten ergänzt. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung und des verhältnismäßig geringfügigen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Wir begrüßen die verbindliche Vorschlagsliste zur Verwendung einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher im Umweltbericht (S. 58/59) bzgl. der Ortsrandeingrünung und der Begrünung öffentlicher Flächen innerhalb des Plangebietes. Für die Begrünung unbebauter Flächen auf privatem Grund weisen wir auf die ökologische Notwendigkeit hin, auf die Verwendung gebietsfremder Arten (z. B. Thuja) und insbesondere (potentiell) invasiver Pflanzen (z. B. Kirschlorbeer) zu verzichten, damit der weiteren Ausbreitung dieser Arten in der freien Landschaft nicht Vorschub geleistet wird. Die vorgelegten Unterlagen sind umfassend und plausibel dargestellt. Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) des vorgelegten Umweltberichts ist vom Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Pflanzliste/Vorschlagsliste wird mit dem Hinweis ergänzt, dass auf gebietsfremde und invasive Arten verzichtet werden soll.
Der Hinweis wird aufgenommen.

Kenntnisnahme

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	<p>nicht auszugehen und daher gibt es aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht keine Bedenken. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen und deren Umsetzung im Rahmen des Monitorings zu dokumentieren. Die schriftliche Dokumentation ist der UNB jährlich und unaufgefordert vorzulegen. Die naturschutzrechtliche Stellungnahme vom 19.03.2024 hat neben den o.g. Ergänzungen weiterhin Gültigkeit. Umweltamt: Für das Plangebiet besteht derzeit kein Planungsrecht. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Sternenfels erforderlich. Als TÖB nimmt das Umweltamt zu der nun vorliegenden Entwurfsfassung wie folgt Stellung: <u>Gewässerschutz</u> Die Anregungen und Hinweise aus unseren bisherigen Stellungnahmen wurden übernommen. Es bestehen keine weiteren Bedenken oder Hinweise. <u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Die Anregungen der letzten Anhörung wurden soweit vollständig übernommen. Aus fachtechnischer Sicht bestehen zum vorgelegten Bebauungsplan keine Einwendungen. <u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Breitband: Gegen die vorgenannten Planungen bestehen weiterhin grundsätzlich keine Bedenken und Einwendungen. Es wird empfohlen, bei der Erschließung die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen frühzeitig abzustimmen. Wir bitten hierzu dann um rechtzeitige Abstimmung mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis. Aus Sicht der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden bestehen weder Einwendungen noch Bedenken.</p>	<p>Entsprechende Vorgaben sind unter Punkt B.2.9 enthalten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Kenntnisnahme</p>
4	<p>Stadt Sachsenheim Eingang 04.12.2024 Wir danken für die abermalige Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Polizeipräsidium Pforzheim Eingang 30.12.2024 Der Stellungnahme vom 08.03.24 gibt es aus verkehrspolizeilicher Sicht aktuell nichts hinzuzufügen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6	<p>Telekom Deutschland GmbH Eingang 16.12.2024</p>	

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb, Ruben Dittrich vom 24.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Hinweise aus der früheren Stellungnahme werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
7	<p>Tyczka Energy GmbH Eingang 06.12.2024 Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben „Rote Äcker in 75447 Sternenfels“. Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt. Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Eingang 28.11.2024 Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Bitte verwenden Sie für Planauskünfte folgende E-Mail-Adresse: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Auf die Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird hinsichtlich früherer Stellungnahmen verwiesen.

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von Abwasserverband Oberer Kraichbach, NABU, Netze BW GmbH, Gemeinde Kürnbach, Gemeinde Oberderdingen, Gemeinde Zaberfeld, Gemeindeverwaltung Illingen, Unitymedia GmbH, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Naturpark Stromberg-Heuchelberg, Regionalverband Nordschwarzwald, Schwäbischer Albverein, Stadtverwaltung Knittlingen, Stadtverwaltung Maulbronn.



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Südwest					
PTI	Heilbronn					
ONB	Oberderdingen	AsB	1			
Bemerkung:			VsB	7041A	Sicht	Lageplan
			Name	Ruben Dittrich, PTI 21 HN	Maßstab	1:750
			Datum	18.03.2020	Blatt	1



Heckenpflege

Warum Hecken in der Flur so wichtig sind

Hecken erfüllen vielfältige Funktionen. Hier nur einige Beispiele: Sie

- beleben und gliedern die Landschaft
- bieten an Böschungen und Bachufern Erosionsschutz
- regulieren den Wasserhaushalt
- tragen zur Verringerung oder Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer bei
- sind wichtige Bestandteile für eine Biotopvernetzung
- bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten idealen Lebensraum
- wirken klimaregulierend und als Windschutz
- bieten Sichtschutz
- fördern den biologischen Pflanzenschutz

Ihr mehrschichtiger Aufbau (Boden-, Kraut-, Strauch- und Baumschicht mit verschiedensten Ausprägungen) bringt eine besonders große Artenvielfalt mit sich. Viele Tierarten nutzen die Hecken daher als (Teil-) Lebensräume, z.B. als

- Winterquartier (z.B. Igel, Erdkröte)
- Versteck (z.B. Feldhase, Vögel)
- Nahrungsraum (z.B. Bienenweide schon im zeitigen Frühjahr für Wildbienen, Honigbienen und andere Insekten; Beeren und andere Früchte im Herbst, z.B. für Vögel und Säuger)
- Revier, zur Reviermarkierung und -abgrenzung (z.B. Sitz- und Singwarte für Vögel)

Viele Hecken genießen den pauschalen Schutz des § 24a NatSchGBW.

Warum Heckenpflege?

Hecken zählen zu den traditionellen Struktur- und Biotopelementen der bäuerlichen Kulturlandschaft. Ihre Bedeutung steht wegen ihrer vielfältigen Funktionen außer Frage. In der Vergangenheit wurden Hecken gelegentlich von den Landwirten sukzessive auf den Stock gesetzt (über dem Boden abgesägt) und somit langfristig erhalten. Die Brennholzgewinnung stand dabei im Vordergrund. Heute besteht dieser Bedarf nicht mehr. Die Heckenpflege

- ersetzt die ursprüngliche Heckennutzung und sichert so den Fortbestand der Hecken
- verhindert eine Überalterung und Artenverarmung der Hecken
- sichert die vielfältige Funktionsfähigkeit der Hecken
- trägt zur Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsbildes bei.

Wie wird die Heckenpflege richtig durchgeführt?

- Alle 10-25 Jahre
- Im Winterhalbjahr (Eingriffe in Gehölzbestände sind nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg nur vom 1.10. - 29.2. zulässig.)
- Abschnittsweises „auf den Stock setzen“: in Abschnitten von jeweils maximal 20 m Länge werden die Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden abgesägt. Bis zu 20 % einer Hecke können gleichzeitig im Abstand von wenigen Jahren gepflegt werden.
- Bei besonders kurzen Hecken kann das „auf den Stock setzen“ durch ein Auslichten (einzelbuschweise) ersetzt werden, damit die Hecke trotz Pflegeeingriff ihre ökologische Funktion behält.
- Als „Überhälter“ werden einzelne, reizvolle Bäume und Sträucher wie Eiche, Kirsche, Feldahorn oder Walnuß stehen gelassen. Dies gilt insbesondere für Gehölze der Baumschicht, die nur ein geringes Potential zum Wiederaustrieb besitzen (z.B. Eiche).

Merkblatt 1 Heckenpflege

- Stellenweise abgestorbene Stämme als Totholz belassen (z.B. Nistgelegenheit für Wildbienen und Lebensraum für zahlreiche Käfer).
- Größere Fehlstellen in den Hecken ggf. durch Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten schließen.

Wohin mit dem Schnittgut?

- zur Anlage von „modifizierten Benjes-Hecken“ nutzen (einreihige Heckenpflanzung wird mit der Aufschichtung sperrigen Schnittguts kombiniert, s. Merkblatt 2, Anlage von Hecken und Gehölzflächen)
- mit Häckselmaschine zerkleinern und Häckselgut auf Äcker ausbringen (diese Methode wird z.B. erfolgreich vom Maschinenring des Neckar-Odenwaldkreises durchgeführt)
- einer Kompostanlage zuführen.

Das Verbrennen des Materials sollte nach Möglichkeit vermieden, die Zuführung auf eine Deponie ausgeschlossen werden.

Was ist bei der Pflege zu vermeiden?

- Die gesamte Hecke in einem Zug auf den Stock zu setzen. Die Tiere verlieren auf einen Schlag ihren Rückzugsraum und es dauert einige Zeit, bis die Hecke ihre volle Funktion zurückgewinnt.
- „Zurechtstutzen“ oder nur seitlicher Rückschnitt der Hecke
- Abbrennen von Hecken(abschnitten)
- Ausreißen von Wurzelstöcken

Durch Öffentlichkeitsarbeit für Heckenpflege werben

Unkenntnis über Notwendigkeit und Art der Heckenpflege können bei der Bevölkerung leicht Unmut und Proteste hervorrufen. Dies kann durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit schon im Vorfeld der Pflegemaßnahmen vermieden werden. Geeignete Möglichkeiten sind z.B.

- Organisation eines „Heckenpflegetages“, der z.B. von der Gemeinde oder dem zuständigen ALLB organisiert werden kann. Naturschutzverbände, Kleingarten- und andere Vereine können an der Organisation oder dem Pflegeeingriff beteiligt werden (LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME 1995).
- Beiträge in Gemeindeblättern oder der örtlichen Tageszeitung, die über den Sinn der notwendigen Verjüngungsmaßnahme und den Zeitpunkt der geplanten Pflegemaßnahme berichten (MÜSSLER 1998).

Bild 1: Hecke als Lebensraum: Profil einer Hecke mit Beispielen für die ökologische Einnischung tierischer Bewohner

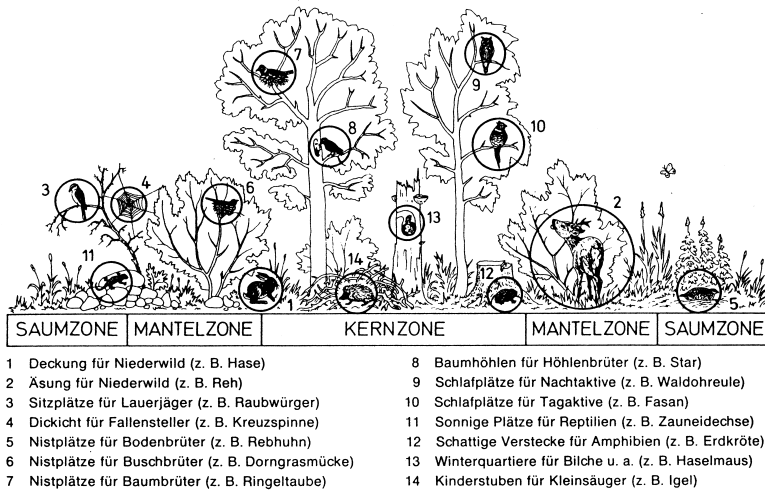


Bild 2: Heckenpflege falsch ...

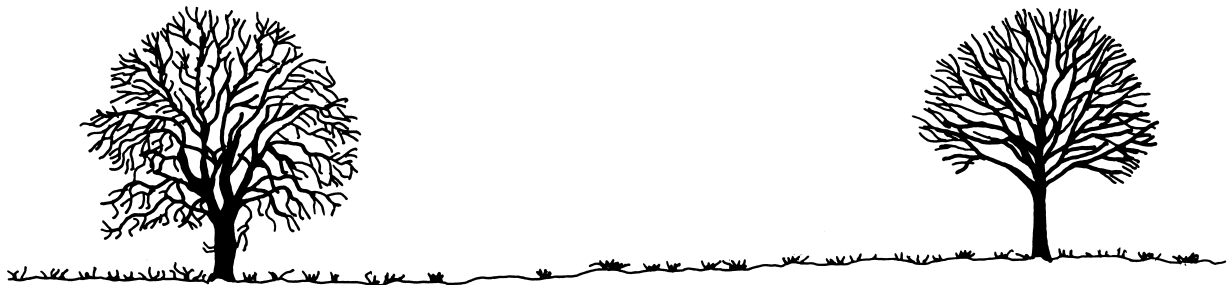
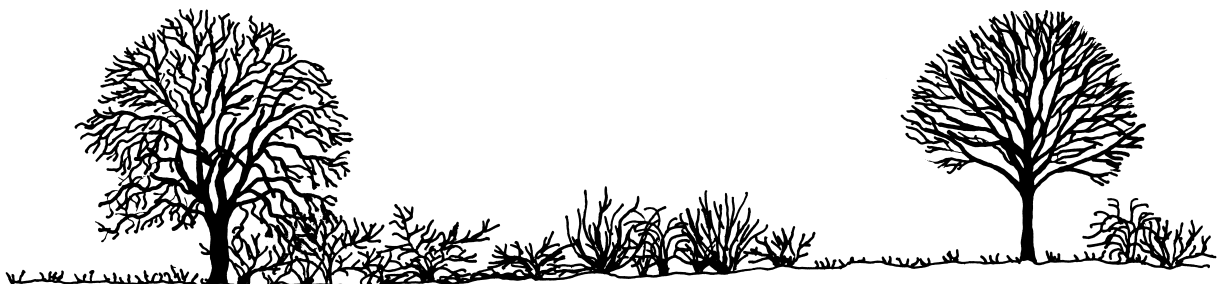


Bild 3: ... und richtig (abschnittsweise)



Quellen

MÜSSLER, R. (1998): Pflege der Feldhecken als Öffentlichkeitsarbeit - Beispiel eines Veröffentlichungstextes zum Thema Heckenpflege. - Landinfo 9: S. 47.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (1986): Planung zur Biotopvernetzung Weißenhof. - Untersuchungen zur Landschaftsplanung 9: 42 S. (siehe Bild 1)

LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (1995): Arbeitsunterlagen Fachschulunterricht UÖL (Umweltschutz, Ökologie, Landschaftspflege) zur Heckenpflege. - Stehmappen-System.

Literaturhinweis

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1987): Landschaft als Lebensraum - Biotopvernetzung in der Flur: 95 S.

Fachdienst Naturschutz



Landesanstalt
für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Fachdienst Naturschutz

Postfach 21 07 51
76157 Karlsruhe
Telefax: (0721)983-1456
<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu>